



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER GROSSEN KREISSTADT AUE-BAD SCHLEMA

Herausgeber: Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema · Goethestraße 5 · 08280 Aue

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bekanntmachung der Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das städtebauliche Konzeptgebiet „Parkschlösschen“ gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 die Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das städtebauliche Konzeptgebiet „Parkschlösschen“ beschlossen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BauGB wird die Satzung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Satzung mit Lageplan Stand 11.12.2023 im Rathaus der Stadt Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, Stadtplanungsamt, Zimmer 218 während folgender Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
 Dienstag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr  
 Mittwoch von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
 Donnerstag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
 Freitag von 09:00 Uhr – 12:30 Uhr

Aue-Bad Schlema, den 05.02.2024

gez.: Kohl  
 Oberbürgermeister

#### Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in seiner Sitzung am 31.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das städtebauliche Konzeptgebiet „Parkschlösschen“

##### § 1 Gegenstand

Der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

Das Gebäude im Geltungsbereich der Satzung weist nach seiner inneren und äußeren Beschaffenheit Missstände und Mängel im Sinne des § 177 BauGB auf. Eine Folge sind nachteilige Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld im Bereich des Wohngebietes Mozartstraße/Lutherstraße und auf das Erhaltungsgebiet Lutherstraße/Mozartstraße nach § 172 BauGB.

Um negative Beeinträchtigungen des Straßen- und Ortsbildes zu beseitigen, kommen sowohl ein Abbruch des Gebäudes Parkweg 17 als auch dessen Sanierung in Betracht, um städtebauliche Missstände und Mängel zu beseitigen.

##### § 2 Geltungsbereich

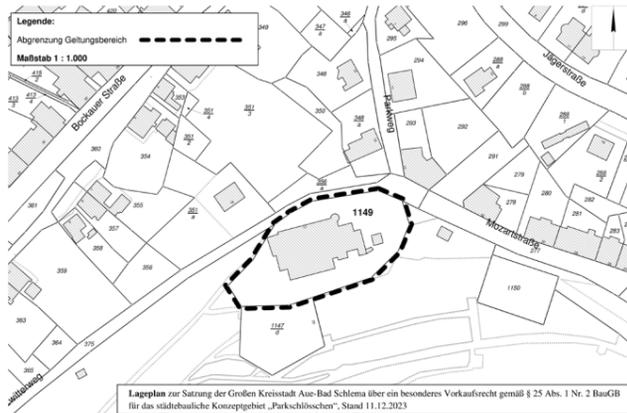
Das in § 1 genannte Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in dem als Anlage beigefügten Lageplan umrandet sind. Der Lageplan vom 11.12.2023 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

##### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Aue-Bad Schlema, den 05.02.2024

gez.: Kohl  
 Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan zur Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das städtebauliche Konzeptgebiet „Parkschlösschen“, Stand 11.12.2023

##### Bekanntmachungsanordnung:

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

##### Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

### Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Gemäß der Sondernutzungssatzungen der Großen Kreisstadt Aue und der ehemaligen Stadt Bad Schlema – jetzt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema sind auch für das Jahr 2024 Werbeanlagen jeglicher Art, z.B.: Warenauslagen oder Werbeaufsteller, Hinweisschilder oder Plakatierungen neu zu beantragen.

Eine Beantragung gilt auch für Baustelleneinrichtungen z.B.: Baugerüste, Ablagerung von Baumaterial oder das Aufstellen von Containern.

Desweiteren sollten Umzüge jeglicher Art auch als Sondernutzung beantragt werden.

Der Antrag kann formlos unter der Anschrift  
**Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema**  
**Ordnungs- und Umweltamt**  
**– Untere Straßenverkehrsbehörde –**  
**Goethestr. 5**  
**08280 Aue-Bad Schlema**

gestellt werden, bzw. können im Ordnungs- u. Umweltamt Antragsformulare per mail oder per Post angefordert werden.

Folgende Angaben sind hierzu erforderlich:

- Anschrift des Antragstellers
- Aufstellort
- Aufstellungszeitraum
- Größe der Werbeanlage oder genutzten Fläche

Sollten Sie weitere Fragen zur Antragstellung bzw. zur Genehmigung haben, können

Sie sich an o. g. Anschrift wenden oder Auskünfte unter 281189 erhalten.

Der Stadtvollzugsdienst wird in nächster Zeit verstärkt Kontrollen in dieser Angelegenheit durchführen.

gez.: Kohl  
 Bürgermeister

### Glückwünsche zum 650-jährigen Stadtjubiläum

Die herzlichsten Glückwünsche zum 650-jährigen Stadtjubiläum gehen an unsere Partnerstadt Solingen. Am 23. Februar jährt sich die Verleihung des Stadtrechts zum 650. Mal. Wir gratulieren nicht nur als Partnerstadt, sondern auch als Weggefährten und Freunde und schicken viele gute Wünsche für die weitere erfolgreiche Entwicklung ins Bergische Land.

konnte damals niemand vorhersehen. Die Akteure auf Auer und auf Solinger Seite, ahnten mehr als sie wussten, dass dies ein ganz wichtiges Instrument zum Zueinanderfinden des 40 Jahre getrennten Volkes sein muss. So hat sich die Städtepartnerschaft auch als Prüfstein für das Zusammenwachsen des deutschen Volkes in Ost und West erwiesen.

Allein der Name „Klingenstadt“, steht symbolisch für die traditionelle Entwicklung eines Industriezweiges, der auch in Aue lange Zeit vorherrschend war. Nach den Überlieferungen lag auch in dieser „Gemeinsamkeit“ der Ursprung für die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen, deren Ursprünge weit in die Vergangenheit zurückreichen. Dass sie schließlich zu einer Städtepartnerschaft führten, verdanken wir den damaligen Bürgermeistern und Stadtparlamenten.

Die Solinger standen in schwierigen Situationen den Auern bei. Beginnend mit der Hilfe für den Aufbau der Auer Verwaltung, der Ausbildung Auer Lehrlinge bis hin zur Unterstützung beim großen Hochwasser im Jahr 2002, durften wir viel Freundschaft und Beistand erfahren. Mit großem Interesse verfolgen die Städte wichtige Ereignisse, wie auch Feste und Feiern und verknüpfen sie mit gegenseitigen Besuchen. Zuletzt zum „Tag der Sachsen“, der ins 850-jährige Stadtjubiläum eingebettet war, präsentierte sich auch Solingen und mit einer Hütte auf der Historienmeile.

Vor nunmehr 34 Jahren, zum Ende des Jahres 1989, hatte der damalige Oberbürgermeister Gerd Kaimer erste Kontakte nach Aue aufgenommen. Bald wurde die Partnerschaft feierlich besiegelt und seither pflegen beide Städte eine herzliche Freundschaft.

Es stehen auch die Feierlichkeiten in Solingen an, an denen Vertreter der Stadt Aue-Bad Schlema teilnehmen werden. Wir wünschen dazu viel Erfolg und bis dahin eine gute Zeit.

Die Begegnungen haben von den Rathäusern aus alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erfasst. Mit wie viel Leben der in der im April 1990 unterzeichneten Begründungsurkunde formulierte Wunsch erfüllt wurde und wird,

Lassen Sie uns optimistisch in die Zukunft sehen und weiterhin in Freundschaft verbunden bleiben.

Mit einem herzlichen Glück Auf grüßt

Heinrich Kohl  
 Oberbürgermeister

### Das Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema/ Untere Straßenverkehrsbehörde informiert über zu erwartende Straßensperrungen und Verkehrsbehinderungen

**Auerhammerstraße**  
 Bis voraussichtlich 01.03.2024 kommt es zur Vollsperrung der Auerhammerstraße im Bereich nach dem Abzweig Zinnstraße bis Kreuzung Gellertstraße / Industriestraße. Dort erfolgen Tiefbauarbeiten zur Verlegung des Breitbandkabelausbaus. Die fußläufige Verbindung wird über den gesamten Bauzeitraum gewährleistet. Eine Umleitung wird nicht ausgeschildert.

**B 283, Hangsicherung (Neubau Randbalken) Ortseingang Bockau**  
 Am 12. Februar haben die vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung einer technischen Sicherung an einer Böschung der B 283 am Ortseingang Bockau (aus Richtung Aue kommend, nahe der Einmündung Muldentalsiedlung) begonnen. Die aktuell bestehende Böschung soll dabei durch einen Stahlbetonrandbalken gesichert

werden. Hierzu werden Kleinbohrpfähle zur Gründung eingebracht und anschließend der Randbalken mit einer Schutteinrichtung hergestellt. Die Länge des Bauwerkes beträgt insgesamt 193 Meter. Zusätzlich wird die Fahrbahn der Bundesstraße auf einer Gesamtlänge von rund 380 Metern erneuert. Aufgrund von Maßnahmen zur Bauvorbereitung (Baumfällungen, Vorbereitung der bauzeitlichen Stra-

ßenverbreiterung) wird die B 283 im Zeitraum vom 12. bis voraussichtlich 23. Februar voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt aus Richtung Aue über die K 9170 in Richtung Zschorlau und weiter über die S 274 in Richtung Burkhardtgrün/Wolfsgrün zurück zur B 283, Gegenrichtung analog. Alle Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die bauzeitlichen Einschränkungen gebeten.

#### IMPRESSUM

Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist Heinrich Kohl, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema  
**Aue-Bad Schlema im Internet: [www.aue-badschlema.de](http://www.aue-badschlema.de)**